

Ordnung für das naturwissenschaftliche PhD-Studium / strukturierte Doktorandenprogramme an der Medizinischen Hochschule Hannover im Rahmen der Hannover Biomedical Research School (HBRS)

Der Senat hat am 15.12.1999 die folgende Ordnung beschlossen (Änderungen vom 04.06.02, 11.02.04, 21.04.05, 14.03.07, 15.04.09, 09.11.11, 14.11.12, 18.06.14, 11.05.16, 01.02.17 und 17.10.18):

**Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung für die Aufbaustudiengänge und Graduiertenkollegs mit dem Ziel der Promotion zum PhD (PhD-Studium) an der Medizinischen Hochschule Hannover im Rahmen der Hannover Biomedical Research School (HBRS).
Diese Ordnung gilt sowohl für die Abschlüsse PhD als auch Dr. rer. nat.**

§ 1

Zweck des PhD-Studiums

Das Aufbaustudium an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) mit dem Ziel der Promotion zum PhD oder Dr. rer. nat. (nachfolgend PhD-Studium genannt) vermittelt eine projektorientierte postgraduierte Ausbildung in der Forschung mit dem Ziel der Befähigung zur vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und einer erweiterten beruflichen Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandten Tätigkeiten. Es soll der Förderung des besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Das PhD-Studium dauert in der Regel drei Jahre. Nach dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Studiums und der Ablegung der PhD-Prüfung verleiht die MHH den akademischen Grad eines "Doctor of Philosophy" (PhD) für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus den Gebieten Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Ingenieurs- oder Naturwissenschaften und weiterer Fächer mit biomedizinischem bzw. gesundheitswissenschaftlichem Bezug oder eines „Doktors der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus den Gebieten der Natur- und Lebenswissenschaft und der Pharmazie.

§ 2

Zugangsbestimmungen

(1) Das PhD-Studium steht Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Pharmazie und weiterer Fächer mit biomedizinischem bzw. gesundheitswissenschaftlichem Bezug (in der Regel Master, Diplom, Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss) offen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen. Der bisherige Werdegang muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die zuständige Programmkommission (§ 4).

§ 3

Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Teilnehmerzahl für das jeweilige PhD-Studium ist begrenzt. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die jeweilige Programmkommission (§ 4). Der Studienbeginn ist in der Regel einmal im Jahr zu einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHH veröffentlichten Termin möglich.

(2) Das Auswahlverfahren ist in der Regel dreistufig (Bewerbungsunterlagen, Auswahltest bzw. Auswahl durch die Programmkommission, Interview).

(3) Bewerbungsunterlagen werden bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Programmkommission eingereicht. Die Details zum Bewerbungsverfahren sind auf der Homepage der HBRS hinterlegt.

(4) Aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens entscheidet die Programmkommission über die vorläufige Aufnahme in den PhD-Studiengang.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind als PhD-Studierende an der MHH während der gesamten Promotionszeit in einem der Promotionsstudiengänge der HBRS eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt zum Studienbeginn i.d.R. zum Winter-Semester.

§ 4

Programmkommission

(1) Die jeweilige Programmkommission ist für die Durchführung der PhD-Studiengänge entsprechend den Regelungen der Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig. Im Studiengang Infektionsbiologie/ DEWIN übernimmt der Vorstand des Zentrums für Infektionsbiologie die Aufgaben der Programmkommission.

(2) Jede Programmkommission besteht in der Regel aus vier Professorinnen oder Professoren (bzw. fachkompetenten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern mit habilitationsäquivalenter Qualifikation), einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und je einer oder einem PhD-Studierenden aus jedem Jahrgang, die mit einer gemeinsamen Stimme abstimmungsberechtigt sind. Die PhD-Studierenden schlagen hierfür aus ihren Jahrgängen jeweils eine Person vor. Die Mitglieder der jeweiligen Programmkommission werden von den programm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für einen Zeitraum von vier Jahren, bei den PhD-Studierenden von zwei Jahren, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Programmkommission werden von der Forschungskommission der MHH bestätigt. Die jeweilige Programmkommission wird von der Dekanin oder vom Dekan der HBRS konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden. Der Vorstand des Zentrums für Infektionsbiologie wird von dessen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

(3) Die Programmkommission tritt regelmäßig zusammen.

(4) Die Programmkommission überprüft eingereichte Projekte (Open Projects) auf Qualität (evtl. unter Einbeziehung externer Gutachter), Finanzierbarkeit und Sicherstellung der Eigenständigkeit.

(5) Die Programmkommission ernennt für jede / jeden PhD-Studierenden eine Betreuungsgruppe. Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Die Betreuungsgruppe setzt sich zusammen aus der jeweiligen fachlichen Betreuungsperson an der MHH bzw. einer Partnerinstitution und zwei weiteren fachkompetenten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der MHH bzw. Partnerinstitutionen. Alle Mitglieder der Betreuungsgruppe gehören in der Regel unterschiedlichen Abteilungen an. Bei mehreren PhD-Studierenden im gleichen Fachgebiet kann die jeweilige Betreuungsgruppe aus denselben Personen bestehen.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Die Studieninhalte werden über die experimentelle oder äquivalente theoretische Forschungsarbeit und in projektbezogenen sowie fachübergreifenden forschungsorientierten Kursen und Seminaren vermittelt. Die Programmkommission legt hierzu nach Abstimmung mit den am Studium beteiligten Hochschuleinrichtungen bzw. Partnerinstitutionen einen Studienplan mit obligatorischen und empfohlenen Veranstaltungen für jede Fachrichtung vor. Die Lehrveranstaltungen werden von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der MHH sowie assoziierten Partnerinstitutionen durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ergänzt. Sie sollen in englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen der Programme werden gegenseitig anerkannt. Auch geeignete Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen (Leibniz Universität Hannover, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und andere) können im Rahmen des PhD-Studiums belegt werden. Dabei sollen die PhD-Studierenden auch eigenständig tätig werden, z.B. durch Seminarvorträge oder Doktorandenkollegs. Die PhD-Studierenden führen selbstständig ein Studienbuch, in dem alle besuchten Veranstaltungen und eigene Präsentationen dokumentiert werden. Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen des PhD-Studiums wird von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson in Form eines Leistungsnachweises (Unterschrift im jeweiligen Studienbuch) bestätigt.

(2) Die PhD-Studierenden stellen ihren individuellen Stundenplan gemäß dem Studienplan der Programmkommission in Absprache mit ihren Betreuungspersonen zusammen. Der Studienplan wird von der Betreuungsgruppe genehmigt. Die Mindeststundenanzahl an Seminaren und Kursen während des PhD-Studiums beträgt 300 Stunden, von denen in der Regel mindestens 80% in Form von projektbezogenen, bis zu 20% in Form von fachübergreifenden Veranstaltungen (z.B. experimentelle Techniken und Bioinformatik, Molekularbiologie, Biostatistik, wissenschaftliche Kommunikation und anderes) absolviert werden müssen. Dabei dient der Studieninhalt für die Medizinerinnen und Mediziner (inkl. Zahnmedizin und Tiermedizin) sowie Ingenieurinnen und Ingenieure im ersten Jahr vor allen Dingen der Vertiefung naturwissenschaftlicher Grundlagen.

(3) Auf begründeten Antrag (z.B. Schwangerschaft) können PhD-Studierende für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten beurlaubt werden. Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des PhD-Programms wird ausdrücklich unterstützt. Bei Nachweis gleichwertiger Leistungen (Kurse/ Seminare) kann dies ebenfalls als Studienzeit anerkannt werden.

§ 6 Betreuung

(1) Die PhD-Studierenden werden durch die Mitglieder der von der Programmkommission eingesetzten Betreuungsgruppe begleitet (§ 4). Die Betreuungsgruppe hat folgende Aufgaben:

a) Betreuung und individuelle fachliche Beratung der PhD-Studierenden während der gesamten Dauer des PhD-Studiums.

b) Im Rahmen des Forschungsprojektes ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können. Die Betreuerinnen oder Betreuer haben sicherzustellen und der Programmkommission darzulegen, dass die oder der PhD-Studierende nicht mit Aufgaben belastet wird, die nicht der Qualifizierung zum PhD dienen.

c) Evaluation der PhD-Studierenden während des Studiums durch Abnahme von Berichten und Prüfungen sowie Begutachtung der schriftlichen Abschlussleistungen. Die Betreuungsgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr. Dies wird durch ein Gesprächsprotokoll dokumentiert.

d) Bei Beginn der Doktorarbeit gibt es eine Probezeit von sechs Monaten. Innerhalb dieser Zeit müssen sich die PhD-Studierenden bewähren. In dieser Zeit ist ein beidseitiges Aufkündigen der Zusammenarbeit zwischen PhD-Studierenden und den Betreuerinnen und Betreuern bzw. der Programmkommission möglich. Die Programmkommission kann auf Antrag die Auflösung der Zusammenarbeit beschließen. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit nach der Probezeit erfordert zunächst ein von einem Programmkommissionsmitglied moderiertes Gespräch mit den beteiligten Betreuerinnen und Betreuern und dem/der jeweiligen PhD-Studierenden. Ein studentisches Mitglied der Programmkommission kann hinzugezogen werden. Danach erfolgt die Empfehlung durch die Programmkommission.

(2) Die jeweiligen fachlichen Betreuerinnen oder Betreuer sind für die Finanzierung des Forschungsprojektes und die Finanzierung der ihnen zugewiesenen PhD-Studierenden während der Regelstudienzeit des PhD-Studiums (drei Jahre) verantwortlich. Soweit der Hochschule Mittel für PhD-Stipendien zur Verfügung stehen, entscheidet die HBRS-Kommission über deren Vergabe bzw. deren Verteilung an die einzelnen PhD-Studiengänge.

(3) Die Betreuerinnen und Betreuer sollen die PhD-Studierenden bei der weiteren beruflichen Planung beraten.

(4) Die Betreuung der PhD-Studierenden endet mit Ablegung der PhD-Prüfung (§ 10), in der Regel drei, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beginn des PhD-Studiums. Die Zeit des PhD Studiums kann sich nur in Ausnahmefällen um maximal ein Jahr verlängern. Als Gründe hierfür gelten insbesondere: a) zeitweise fachärztliche Weiterbildungen von Medizinerinnen und Mediziner während des PhD Studiums, b) lange Elternzeiten oder c) schwere Krankheiten.

§ 7

Wissenschaftliche Kolloquien

(1) Die PhD-Studierenden werden einmal jährlich von der Programmkommission zu einem Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrages oder einer Posterpräsentation über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten (§ 5). Die Inhalte des Vortrags sind von den PhD-Studierenden der Programmkommission in Form eines schriftlichen Zwischenberichts vorzulegen.

(2) Die Kommission entscheidet, ob die von den PhD-Studierenden dargelegten Leistungen einen ausreichenden Schritt im Hinblick auf einen erfolversprechenden Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit darstellen. Kommt die Kommission zu einem negativen Ergebnis, so ist dies der oder dem PhD-Studierenden und der Betreuungsgruppe unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

(3) Innerhalb einer Frist von einem Monat gibt die oder der PhD-Studierende unter Berücksichtigung der Empfehlungen einen modifizierten Arbeitsplan für das folgende Jahr ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit ab.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Die mündliche Zwischenprüfung soll spätestens 18 Monate nach Beginn des PhD-Studiums stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Soll die Zwischenprüfung später stattfinden, so ist dies schriftlich von der oder dem PhD-Studierenden unter Beifügung einer Stellungnahme der Betreuungsgruppe bei der Programmkommission zu beantragen.

(2) Die Termine für die Zwischenprüfung werden von der Programmkommission festgesetzt. Die Zwischenprüfung umfasst Themen aus dem Fachbereich/ Forschungsprojekt sowie den von der oder dem PhD-Studierenden belegten Lehrveranstaltungen und wird von einer Prüfergruppe, bestehend aus mindestens einer oder einem von der Programmkommission zu benennenden Fachvertreterin oder Fachvertreter und einem weiteren ausgewiesenen Mitglied des Lehrkörpers der beteiligten Institutionen (HBRS Lehrkörper) abgenommen. Der/die Prüfungsvorsitzende wird von der Programmkommission bestimmt.

(3) Die Zwischenprüfung wird benotet.

Als Noten gelten:

excellent / very good / good / sufficient/ failed

(4) Wird die Zwischenprüfung nicht erfolgreich absolviert (Note: failed), kann sie einmal in einer von der Prüfergruppe festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Nach endgültig nicht bestandener Zwischenprüfung erfolgt die Exmatrikulation der oder des PhD-Studierenden.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende berichtet der Programmkommission über das Ergebnis der Zwischenprüfung. Das Ergebnis der Zwischenprüfung geht zu 20% in die Endnote der Promotion ein.

§ 9

Voraussetzungen für die Meldung zur PhD-Prüfung

(1) Nach Ablauf des PhD-Studiums, d.h. in der Regel am Ende des dritten Jahres, erfolgt die PhD-Prüfung. Bei der Meldung zur PhD-Prüfung hat die oder der PhD-Studierende folgende Nachweise zu erbringen:

a) Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Kursen und Seminaren gemäß Studienplan, d.h. insgesamt mindestens 300 Stunden Lehrveranstaltungen, inklusive der Teilnahme an drei Kolloquien nach § 7;

b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis;

c) Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung;

d) eine von der oder dem PhD-Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) als Monographie in deutscher oder englischer Sprache über das im Rahmen des PhD-Studiums bearbeitete Forschungsprojekt mit Einleitung, Methodik, Resultaten, Diskussion, Zusammenfassung, und Ausblick. Die Dissertation muss einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojektes darstellen;

e) An Stelle einer monografischen Dissertationsarbeit können – in der Regel zwei – bereits publizierte oder zum Druck angenommene Arbeiten als kumulative Dissertation anerkannt werden, wenn die Veröffentlichungen in international anerkannten Wissenschaftsjournalen mit Gutachtersystem (Peer Review) erfolgt sind. Die Doktorandin oder der Doktorand muss in einer dieser Publikationen Allein- oder Erstautorin oder -autor oder gleichberechtigte Erstautorin oder -autor sein. Die Rolle aller Autorinnen und Autoren ist darzulegen. Bei den geforderten Publikationen gilt "accepted" als publiziert. Bei der Publikationsregel sind von der Betreuerin oder dem Betreuer zu begründende Ausnahmen möglich. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und sind durch eine eigenständig verfasste ausführliche Darstellung des Forschungsthemas, übergreifende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse unter Einbezug aktueller Literatur mit einem gemeinsamen Titel in deutscher oder englischer Sprache zu ergänzen.

f) eine schriftliche Erklärung zum ausdrücklichen Einverständnis mit einer potenziellen Überprüfung der Dissertation mit einer Plagiatssoftware. (Anlage 1)

(2) Die Dissertation ist als digitale Version und sechs daraus generierten gedruckten Exemplaren einzureichen. (Anlage 2)

(3) Die Dissertation kann vor der Weitergabe an die Gutachterinnen und Gutachter auf die Einhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis überprüft werden. Eine solche Prüfung betrifft sowohl die Auswertung von Primärdaten als auch mögliche Plagiate. Sollte sich aus dieser Prüfung der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergeben, wird die Dissertation zunächst an die Ombudsperson weitergeleitet, die eine Vorprüfung und damit ein Ombudsverfahren gemäß den an der MHH geltenden Richtlinien zur Einhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis einleiten kann. Das Promotionsverfahren ruht für die Dauer des Ombudsverfahrens.

(4) Die Meldung zur PhD-Prüfung (d.h. die Einreichung der Dissertation) kann durch schriftliche Erklärung des PhD-Studierenden gegenüber der Programmkommission zurückgenommen werden. Die Programmkommission informiert das Präsidialamt.

(5) Zur Beurteilung der Dissertation holt die Programmkommission mindestens zwei unabhängige Gutachten ein. Eines davon muss von einer erfahrenen Wissenschaftlerin oder einem erfahrenen Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenter Qualifikation verfasst sein, die nicht Mitglied des Lehrkörpers der MHH bzw. HBRS sind (externes Gutachten). Das zweite Gutachten wird von einer erfahrenen Wissenschaftlerin oder einem erfahrenen Wissenschaftler mit mindestens habilitationsäquivalenter Qualifikation verfasst, die in der Regel Mitglied des Lehrkörpers der MHH bzw. der HBRS sind, jedoch nicht der Betreuungsgruppe angehören (internes Gutachten). Zur Sicherheit bei unvorhergesehenen Ausfällen, wird eine Gutachterin oder ein Gutachter als Vertretung bestellt. Für die Erlangung des Dr. rer. nat. muss mindestens ein Gutachten (extern oder intern) von einer oder einem durch Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche Leistung ausgewiesenen Naturwissenschaftlerin oder Naturwissenschaftler stammen. Außerdem erstellt die Betreuungsgruppe ein Gutachten zur Dissertation, das der Programmkommission zusammen mit den anderen Gutachten zur Beurteilung dient. Die Gutachten werden benotet. Als Noten gelten:

excellent / very good / good / sufficient / failed

bzw.

ausgezeichnet / summa cum laude,

sehr gut / magna cum laude,

gut / cum laude,

genügend / rite,

nicht bestanden / non sufficit

Alle Gutachten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein und haben einen gemeinsamen Anteil von 60% an dieser.

(6) Sind in einem der Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt worden, so kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Programmkommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmeverotum beantragt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Programmkommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. Hierzu kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Programmkommission eine einmalige Fristverlängerung gestatten. Die Gutachterinnen und Gutachter bzw. die Betreuungsgruppe überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der von ihnen aufgezeigten Mängel.

(7) Kommt die Programmkommission aufgrund der Gutachten zur erneut vorgelegten Dissertation zu einem negativen Ergebnis, so ist die Voraussetzung für die PhD-Prüfung endgültig nicht gegeben; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation der oder des PhD-Studierenden.

§ 10 PhD-Prüfung

(1) Die PhD-Prüfung besteht aus einem in der Regel 15-minütigen englischsprachigen hochschulöffentlichen Vortrag der oder des PhD-Studierenden zum Forschungsprojekt und einer anschließenden hochschulöffentlichen Disputation des Projektes von mindestens 30 Minuten Dauer, in dem Fragen zu den in der Ausbildung erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen gestellt werden. Hierbei soll auch bewertet werden, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld des Themas der Forschungsarbeit erworben hat und anzuwenden in der Lage ist.

(2) Die dreiköpfige Prüfungskommission setzt sich aus den externen und internen Gutachterinnen oder Gutachtern zusammen sowie einem promovierten Mitglied der Programmkommission, das als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission fungiert..

(3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus: Zwischenprüfung 20%, schriftlicher Dissertation 60%, PhD-Prüfung 20%. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission von dieser Gewichtung abweichen.

(4) Über die PhD-Prüfung ist ein kurzes Protokoll zu führen. Es enthält:

- Eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Prüfung
- Die Note der Zwischenprüfung
- die Noten für die Dissertationsschrift von: externem Prüfer, internem Prüfer, Betreuungsgruppe
- die Note der mündlichen PhD-Prüfung,
- die Gesamtnote der Promotionsleistungen.

Es wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Als Noten gelten:

excellent / very good / good / sufficient / failed

bzw.

ausgezeichnet / summa cum laude,
sehr gut / magna cum laude,
gut / cum laude,
genügend / rite,
nicht bestanden / non sufficit

Die Gesamtnote „excellent – summa cum laude“ wird in der Regel nur dann vergeben, wenn mindestens ein Manuskript zur Publikation akzeptiert ist, bei der der Studierende als Erstautorin oder Erstautor genannt ist. Dabei sind geteilte Erstautorenschaften alleinigen Erstautorenschaften gleichgestellt.

(6) Wird die PhD-Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Betreuungsgruppe festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens acht Monaten mit der gleichen Prüfergruppe wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die PhD-Prüfung endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation der oder des PhD-Studierenden.

(7) Das Ergebnis der PhD-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten, der Programmkommission und dem Präsidialamt mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtshilfebelehrung.

(8) Wird eine PhD-Prüfung erfolglos beendet, ist dieses den deutschen Hochschulen mitzuteilen.

§ 11

Veröffentlichung

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dazu liefern sie spätestens ein Jahr nach Bestehen der PhD-Prüfung ein digitales Exemplar der Dissertation und sechs daraus generierte Druckexemplare ab. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung der Dissertation als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig, wobei ein Hinweis darauf erfolgen sollte, dass die Arbeit als Promotionsarbeit an der Medizinischen Hochschule Hannover veröffentlicht ist.

(3) Wird diese Frist ohne ausreichende Begründung versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan einen Antrag auf Erteilung eines Sperrvermerks zum Schutz des geistigen Eigentums oder wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens stellen. Dieser Antrag muss zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Für den Fall, dass ein diesbezügliches gegenseitiges Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Präsident der MHH oder von ihm beauftragte Personen über die Erteilung des Sperrvermerks. Die vom Sperrvermerk betroffenen Informationen müssen zudem - z. B. bei einem Bewerbungsverfahren - durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung vor einer weiteren Verbreitung durch Dritte geschützt werden. Das Promotionsbüro bescheinigt aufgrund entsprechender Mitteilung der Bibliothek, dass die Pflichtexemplare ordnungsgemäß abgegeben wurden und die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

(5) Aufgrund des Sperrvermerks wird die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden.

(6) Nach Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht die Bibliothek automatisch die Dissertation, falls die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer vor Ablauf der Schutzfrist keinen Antrag auf Verlängerung um ein weiteres Jahr stellen.

§ 12

Verleihung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (PhD) oder Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der PhD-Prüfung und der Abgabe von sechs Pflichtexemplaren, einem Exemplar in elektronischer Form sowie einer Erklärung, dass sämtliche Unterlagen, Laborbücher, elektronische Daten, Materialien etc. in der jeweiligen Abteilung abgegeben wurden, verleiht die MHH der oder dem PhD-Studierenden den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) oder den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 ausgestellt. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines PhD oder eines Dr. rer. nat.

§ 13

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden oder hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung eines schweren Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis schuldig gemacht, so kann nach Prüfung durch die Kommission für Gute Wissenschaftliche Praxis der Senat der MHH nach Stellungnahme der jeweiligen Programmkommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 14

Entzug des Doktorgrades

Der Dokortitel kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat oder aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bei der Anfertigung der Dissertationsschrift durch den Senat der MHH, nach Stellungnahme der jeweiligen Programmkommission, entzogen werden. Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

Die vom Senat genehmigte Studien-, Prüfungs und Promotionsordnung für das Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion zum PhD oder Dr. rer. nat. wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Der Präsident
Professor Dr. Christopher Baum

Anlage 1. Titelblatt (Muster)

Title

Logo des PhD Programms

A thesis submitted for the degree of
Doctor of Philosophy (PhD) [or Doctor of Natural Sciences (Dr.rer.nat.)]
in the subject of XXX
by
First name Last name, Hochschulabschluss (z.b. Master)
Monat Jahr

Hannover Medical School
International PhD program "XXX"
in Hannover Biomedical Research School (HBRS)
Department of XXX

2. Seite

Acknowledged by the PhD committee and head of Hannover Medical School

President: Prof. Dr. Christopher Baum

Supervisor:

Cosupervisors:

External expert:

Internal expert:

Day of final exam/public defense:

Anlage 2 Erklärung

Declaration

Herewith, I confirm that I have written the present PhD thesis myself and independently, in compliance with "the policy of Hannover Medical School on the safeguarding of good scientific practice and procedural rules for dealing with scientific misconduct" and that I have not submitted it at any other university worldwide.

Herewith, I agree that MHH can check my thesis by plagiarism detection software as well as randomly check the primary data. I am aware that in case of suspicion, ombudsman proceedings according to § 9 of MHH 'Guidelines of Hannover Medical School to guarantee good scientific practice and dealing with scientific fraud' will be initiated. During such proceedings, the PhD process is paused.

Hannover, (Monat Jahr)

Anlage 3

**Muster der Promotionsurkunde
nach § 11**

(MHH Logo)

Die Medizinische Hochschule Hannover unter der Präsidentschaft der Professorin/des Professors

Name Vorname verleiht

Frau/Herrn .Name Vorname

geboren am TT. Monat JJJJ in Stadt, Land

den Grad einer/s

Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

bzw. Doctor of Philosophy (PhD)

nachdem sie/er im Rahmen der Hannover Biomedical Research School unter Teilnahme am PhD Programm

XXXX durch ihre/seine Dissertation

TITEL

angefertigt in der Abteilung, Institut, Einrichtung,

sowie der öffentlichen Disputation der Arbeit ihre/seine Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher

Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamturteil

Summa Cum Laude (exzellent)/Magna Cum Laude (sehr gut)/Cum Laude (gut)/Rite (genügend)

erhalten hat.

Hannover, den TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Programmsprecher/in

Präsident/in der Medizinischen Hochschule Hannover

Anlage 4

(MHH Logo)

Hannover Medical School under its President Professor Firstname Lastname confers upon

Firstname Lastname

Born on DD Month YYYY in town, country

the degree of

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) / Doctor of Philosophy (PhD)

having participated in the PhD Program xxx within Hannover Biomedical Research School and having

demonstrated the ability to undertake advanced independent research in his/her thesis

TITEL,

completed at the Institute of xx, Hannover Medical School, and a public defense of this thesis, which has been

awarded the overall grade of

excellent (summa cum laude) / very good (magna cum laude) / good (cum laude) / sufficient (rite)

Hannover, DD Month YYYY

Signature

Signature

Chairman/woman PhD Program

President